



Amtsblatt

für die

Stadt Schleswig

Nr. 03/2014

Schleswig, 06. März 2014

Herausgegeben und verlegt von der Stadt Schleswig. Erscheint nach Bedarf. Das Amtsblatt wird kostenlos abgegeben im Rathaus Schleswig, Zimmer 19. Behörden in Schleswig erhalten das Amtsblatt bei Bedarf per Mail.

Das Amtsblatt kann auch unter www.schleswig.de unter der Rubrik Stadtverwaltung & Bürgerservice>Stadtverwaltung & Kommunalpolitik>Ausschreibungen & Veröffentlichung>Amtliche Bekanntmachungen eingesehen bzw. abgerufen werden. Nutzen Sie diese Möglichkeit und helfen Sie, die Umwelt durch vermeidbaren Papierverbrauch zu entlasten. Vielen Dank.

Erhältlich im Rathaus Schleswig, Zimmer 19

Inhalt:

- Seite 23 Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Schleswig für das
Haushaltsjahr 2014
- Seite 27 Bekanntmachung der Festsetzung der Grundsteuer A und B für das
Kalenderjahr 2014 gemäß § 18 der Hauptsatzung der Stadt Schleswig.

Haushaltssatzung
der Stadt Schleswig für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund der §§ 95 ff. der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Ratsversammlung vom 16. Dezember 2013 - und mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde - folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird

1. im Ergebnisplan mit

einem Gesamtbetrag der Erträge auf	41.653.500 EUR
einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	44.995.600 EUR
einem Jahresfehlbetrag von	3.342.100 EUR

2. im Finanzplan mit

einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	39.311.000 EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	40.913.400 EUR
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	9.222.200 EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf festgesetzt.	10.068.300 EUR

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf	1.207.100 EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	495.000 EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	8.000.000 EUR
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf	249,31 Stellen.

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 380 v. H.
- b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 400 v. H.

2. Gewerbesteuer 360 v. H.

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 95 d Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 25.000 EUR.

§ 5

1. Zahlungswirksame Aufwendungen eines Budgets sind mit Ausnahme der

- a) Personalaufwendungen,
- b) Aufwendungen aus baulicher Unterhaltung des unbeweglichen Vermögens,
- c) Aufwendungen für die Bewirtschaftung des unbeweglichen Vermögens,
- d) Aufwendungen für IT sowie der
- e) Verfügungsmittel

gegenseitig deckungsfähig.

Die

- a) Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen,

- b) Abschreibungen,
- c) Zuführungen zu Rückstellungen und Rücklagen sowie den
- d) sonstigen nicht zahlungswirksamen Aufwendungen

sind nicht gegenseitig deckungsfähig.

2. Übersteigen die zahlungswirksamen Mehrerträge eines Budgets die zahlungswirksamen Mindererträge, so kann der übersteigende Betrag bis zu 50 % für zahlungswirksame Mehraufwendungen eines Budgets verwendet werden. Mehrerträge aus zweckbestimmten Spenden stehen in voller Höhe für den Verwendungszweck zur Verfügung.
3. Übersteigen die zahlungswirksamen Mindererträge eines Budgets die zahlungswirksamen Mehrerträge, so ist der übersteigende Betrag bei den zahlungswirksamen Aufwendungen des Budgets gesperrt.
4. Bei ausgeglichenem Ergebnisplan können zahlungswirksame Mehrerträge sowie zahlungswirksame Minderaufwendungen eines Budgets zugunsten von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen des entsprechenden Budgets verwendet werden.
5. Der übersteigende Betrag nach Nr. 2 ist in Höhe von bis zu 50 % übertragbar. Übertragungen sind nur unter der Voraussetzung eines ausgeglichenen Jahresergebnisses möglich.
6. Zahlungswirksame Aufwendungen eines Budgets sind mit Ausnahme der unter Nr. 1 aufgeführten Positionen bis zu 50 % übertragbar. Übertragungen sind nur unter der Voraussetzung eines ausgeglichenen Jahresergebnisses möglich.
7. Auszahlungen für veranschlagte Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen eines Budgets sind gegenseitig deckungsfähig.
8. Außerplanmäßige Auszahlungen für Investitionen sind zulässig, soweit sie durch außerplanmäßige Einzahlungen aus zweckgebundenen Zuschüssen (Spenden) finanziert sind.
9. Mehreinzahlungen aus der Veräußerung von Vermögen dienen allein der Verringerung der Kreditaufnahme.

§ 6

Die zahlungswirksamen

- a) Personalaufwendungen,
- b) Aufwendungen aus baulicher Unterhaltung des unbeweglichen Vermögens,
- c) Aufwendungen für die Bewirtschaftung des unbeweglichen Vermögens sowie der
- d) Aufwendungen für IT

sind gegenseitig deckungsfähig und bilden jeweils einen eigenständigen Deckungskreis.

Die kommunalaufsichtliche Genehmigung wurde am 27. Februar 2014 erteilt.

Schleswig, 03. März 2014

(LS)

STADT SCHLESWIG
DER BÜRGERMEISTER

gez.

Dr. Arthur Christiansen
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme im Rathaus, Zimmer 127, während der Dienststunden öffentlich aus.

Veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Schleswig
Nr. 03/2014 vom 06. März 2014

Genehmigung

Aufgrund § 95 g Abs. 2 und § 95 f Abs. 4 der Gemeindeordnung genehmige ich in der von der Ratsversammlung am 16. Dezember 2013 beschlossenen Haushaltssatzung der Stadt Schleswig für das Haushaltsjahr 2014 die Festsetzung

- | | |
|---------------------------------------------------------------------------------------------|-------------|
| 1. des Gesamtbetrages der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen von | 1.207.100 € |
| 2. des Gesamtbetrages der Verpflichtungsermächtigungen von | 495.000 €. |

Kiel, 27. Februar 2014



Veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Schleswig
Nr. 03/2014 vom 06. März 2014

Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2014

Die Hebesätze für das Kalenderjahr 2014 betragen für die Grundsteuer A 380 v. H. und für die Grundsteuer B 400 v. H..

Für alle Objekte, deren Bemessungsgrundlagen (Messbeträge) sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert haben, wird durch diese öffentliche Bekanntmachung

gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07.08.1973 (BStBl. I S. 586) die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2014 in der zuletzt veranlagten Höhe festgesetzt. Neue Grundsteuerbescheide ergehen insoweit nicht.

Die Grundsteuer wird mit den in den zuletzt erteilten Bescheiden festgesetzten Vierteljahresbeträgen bzw. mit einem Viertel des Jahresbetrages jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November 2014 fällig. Für Steuerpflichtige, die von der Möglichkeit des § 28 Abs. 3 der GrStG Gebrauch gemacht haben, wird die Grundsteuer in einem Betrag am 01. Juli 2014 fällig.

Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Gegen diese Steuerfestsetzung kann deshalb innerhalb eines Monats nach der Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Bürgermeister der Stadt Schleswig -FD Finanzen-, Rathausmarkt 1, 24837 Schleswig einzulegen.

Schleswig, 03. März 2014

Stadt Schleswig
Der Bürgermeister

(L.S.)

gez.
Dr. Arthur Christiansen
Bürgermeister

Veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Schleswig
Nr. 03/2014 vom 06. März 2014